

2. Förderaufruf für Kleinstprojekte im Rahmen des Regionalbudgets

Lokale Aktionsgruppe (LAG) Vulkaneifel

Förderaufruf für Kleinstprojekte ist gestartet!

Über das Förderangebot „Regionalbudget“ von Bund und Ländern haben Kommunen, Vereine, Organisationen und Unternehmen auch im Jahr 2025 wieder die Chance eine finanzielle Unterstützung zu erhalten.

Entscheidend für die Auswahl einer Projektidee ist, wie gut sie die Region mit neuen Ideen voranbringt und die Umsetzung der Lokalen integrierten ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) unter dem Motto „WIR für die Vulkaneifel - ZUKUNFTSORIENTIERT, REGIONAL und AKTIV“ unterstützt. Wir beraten Sie gerne!

Alle Interessierten sind aufgerufen, ihre Vorschläge in Form eines Projektsteckbriefes bei der LAG Vulkaneifel einzureichen.

Die geltenden Vorhabenauswahlkriterien sowie das Formular für den Projektsteckbrief werden unter „Downloads“ > „Formulare“ auf www.leader-vulkaneifel.de zur Verfügung gestellt.

Eckdaten zum Förderaufruf „Regionalbudget“

Fördermittel-Budget:	77.777 ¹ €
Datum des Aufrufes:	27.02.2025
Einreichungsfrist für die Projektskizzen:	14.04.2025 (<i>Ausschlussfrist</i>)
Datum der Vorhabenauswahl durch das Entscheidungsgremium der LAG:	08.05.2025
Frist für Projektabschluss und Abrechnung:	30.09.2025 (Letzter Termin für die Einreichung des Zahlungsantrages bei der Geschäftsstelle)
Inhalt des Aufrufes:	Kleinstprojekte im Rahmen des Regionalbudgets
Weitere Informationen finden Sie unter:	www.leader-vulkaneifel.de

Stelle für die Einreichung der Anträge und weitere Auskünfte:

Regionalmanagement LAG Vulkaneifel
c/o entra Regionalentwicklung GmbH
Falkensteiner Weg 3
67722 Winnweiler
Tel.: 06302/9239 -23
E-Mail: vulkaneifel@entra.de

¹ Dieser Projektaufruf steht unter Vorbehalt der Bereitstellung des o.g. Fördermittelbudgets durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz (MWVLW). Kann die LAG nicht wie angenommen darüber verfügen, behält sie sich die Aufhebung dieses Projektaufrufes vor.

Welche Ausgaben können gefördert werden?

- Erarbeitung von Plänen für die Entwicklung in ländlichen Gemeinden
- Dorferneuerungs- und Dorfentwicklungsplanungen sowie Dorfmoderation zur Begleitung von Veränderungsprozessen auf örtlicher Ebene
- Gestaltung von dörflichen Plätzen, Freiflächen sowie Ortsrändern
- Schaffung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen sowie Freizeit- und Erholungseinrichtungen
- Mehrfunktionshäuser sowie Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung (bspw. „Co-Working Spaces“)
- Gestaltung von Gebäuden einschließlich des Innenausbaus und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen
- Abriss oder Teilabbriss von Bausubstanz im Innenbereich, Entsiegelung brach gefallener Flächen sowie Entsorgung der dabei anfallenden Abrissmaterialien
- Entwicklung von IT- und softwaregestützten Lösungen zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete, welche Investitionen
 - in nicht landwirtschaftlichen Kleinstbetrieben,
 - in kleine Infrastrukturen,
 - in Basisdienstleistungen,
 - zur Umnutzung dörflicher Bausubstanz,
 - zugunsten des ländlichen Tourismus und
 - zur Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfernumfassen können; und die Durchführung von Schulungsmaßnahmen zu deren Implementierung und Anwendung
- kleine Infrastruktureinrichtungen
- dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung der touristischen Entwicklungspotenziale einschließlich dazugehöriger Architekten- und Ingenieurleistungen
- Kleinunternehmen der Grundversorgung sowie investive und nicht investive Maßnahmen für lokale Basisdienstleistungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung
- Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, einschließlich des Erwerbs der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, deren Förderungen die Bedingungen der EU auf De-minimis-Beihilfen erfüllen
- Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen

Welche Ausgaben können nicht gefördert werden?

- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- Landankauf
- Kauf von Tieren
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind
- Pflichtaufgaben und Leistungen der öffentlichen Verwaltung
- Kosten des laufenden Betriebs und Unterhaltungskosten (z.B. Bewirtungskosten, Reisekosten)
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB
- einzelbetriebliche Beratung
- Personalleistungen
- Einzelrechnungen von unter 100 € ohne Umsatzsteuer und nach Abzug von Skonti und Rabatten
- Flyer, Werbe-/Streu-/Geschenkartikel und Vergleichbares
- Festivitäten, wenn sie alleiniger Gegenstand der Förderung sind (z.B. Grillfest)

Welche Voraussetzungen gelten?

- Die Projekte müssen der Richtlinie entsprechen.
- Die Projekte müssen einen Beitrag zur Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) leisten. Hierfür muss mindestens ein Handlungsfeld berührt werden.
- Zwischen LAG und Fördermittelempfänger (Letztempfänger der Zuwendung) wird ein Vertrag zur Unterstützung des jeweiligen Kleinstprojektes geschlossen.
- Die förderfähigen Gesamtkosten eines Kleinstprojekts je Letztempfänger können maximal 20.000 € (netto) betragen. Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.
- Zuwendungen von weniger als 2.000 € werden nicht gewährt.
- Zum Abruf der bewilligten Zuwendung muss der LAG bis spätestens **30. September 2025** ein entsprechender Zahlungsantrag vorgelegt werden, der u.a. die gezahlten Rechnungen sowie eine kurze Projektdokumentation enthält.

Welche Auswahlkriterien und Fördersätze kommen zur Anwendung?

Die LAG hat für die Bewertung dieser Projektanträge vereinfachte Projektauswahlkriterien sowie die Anwendung der Premiumfördersätze beschlossen.

Die geltenden Projektauswahlkriterien finden Sie unter www.leader-vulkaneifel.de. Die Fördersätze sind in folgender Tabelle zusammengefasst:

Zuwendungsempfänger	max. Förderung
Öffentliche Hand / LAG (einschließlich öffentlich anerkannter Institutionen)	75 %
Private Projektträger	50 %
Gemeinnützige Projektträger	80 %
Qualifizierungs-/ Bildungsträger	75 %

Ablauf des Auswahlverfahrens:

1. Kontaktaufnahme mit dem Regionalmanagement. Einreichung des ausgefüllten Antrages und weiterer erforderlicher Unterlagen durch den Projektträger bei dem Regionalmanagement (Eingang bis spätestens 14. April 2025).
2. Prüfung der Projektskizze auf Vollständigkeit und grundsätzliche Förderfähigkeit durch das Regionalmanagement und die LAG-Geschäftsstelle.
3. Bewertung der Förderwürdigkeit und Festlegung einer Punktbewertung sowie eines Fördersatzes durch das Entscheidungsgremium der LAG bei der Auswahl Sitzung.

4. Bildung einer Rangfolge der eingereichten Projekte und Auswahl der Projekte gemäß dem zur Verfügung stehenden Budget.
5. Abschluss eines Vertrages mit der LAG Vulkaneifel.
6. Umsetzung des Projektes und fristgerechte Einreichung des Zahlungsantrages mit den erforderlichen Unterlagen (Rechnungen, Zahlbelege, Vergabedokumentation) bei der LAG.

Bitte beachten Sie, dass nur fristgerecht eingereichte und vollständig und korrekt ausgefüllte Anträge in die Projektauswahl einbezogen werden können!

Bei Fragen steht Ihnen das Regionalmanagement der LAG Vulkaneifel bei der entra Regionalentwicklung GmbH gerne zur Verfügung!

Regionalmanagement LAG Vulkaneifel
c/o entra Regionalentwicklung GmbH
Falkensteiner Weg 3
67722 Winnweiler
Tel.: 06302/9239-23 (Lena Hoim)
eMail: vulkaneifel@entra.de



Wittlich, den 25.02.2024

Datum, Ort

Dr. Sabine Theunert

(Vorsitzende der LAG Vulkaneifel)



Kofinanziert von der
Europäischen Union

